



23.3640 Postulat

Massvolle Kostenaufgabe bei Einsprachen in Baubewilligungs- und Nutzungsplanverfahren

Eingereicht von: Gmür-Schönenberger Andrea
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte



Einreichungsdatum: 12.06.2023
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Überwiesen an den Bundesrat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob durch eine entsprechende Anpassung von Artikel 33 RPG die gesetzliche Grundlage für ein massvolles Kostenrisiko bei Einsprachen geschaffen werden kann.

Begründung

Das fehlende Kostenrisiko von Einsprechern in Baubewilligungs- und Nutzungsplanverfahren wird als Rechtsungleichheit wahrgenommen:

1. Das Recht auf Bauen ist ein verfassungsmässiges Recht (Eigentumsgarantie). Trotzdem ist das Baubewilligungsverfahren mit hohen Kosten verbunden. Gegen massvolle Kostenaufgabe hat niemand etwas einzuwenden. Hauptsache, das Gesuch wird zügig bearbeitet.
2. Das Recht auf Einsprache ist ebenfalls ein verfassungsmässiges Recht (Anspruch auf rechtliches Gehör), jedoch leider ohne jedes Kostenrisiko. Dies wird von den Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen als rechtsungleich wahrgenommen. Vor allem führt das fehlende Kostenrisiko von Einsprachen dazu, dass unbegründete Einsprachen zahlreich eingereicht werden und zu erheblichen Verzögerungen führen.

Die Einsprache ist vermehrt zu einem Mittel des Nachbarn oder der Nachbarin geworden, um die Realisierung unliebsamer Projekte (Nutzungspläne, Baugesuche) möglichst lange hinauszuzögern. Damit werden die Einsprachen ihres Sinnes entleert. Das Fehlen eines Kostenrisikos befeuert diese Tendenz erheblich.

Aktuell verhindert Bundesrecht im Baubewilligungs- und Nutzungsplanverfahren, dass Einsprechern nach Massgabe ihres Unterliegens Verfahrenskosten auferlegt werden. Das Einspracheverfahren gegen Baubewilligungen und Nutzungspläne ist für die Einsprecher grundsätzlich kostenlos. Entgegenstehenden Bestimmungen in kantonalen Baugesetzen versagt das Bundesgericht die Anwendung. In der Praxis zeigt sich, dass gerade durch das Fehlen jeglichen Kostenrisikos, die Einsprache vermehrt zweckentfremdet wird. Sie wird oft schlicht als Mittel genutzt, um die Realisierung eines unliebsamen Bauprojekts möglichst lange hinauszuzögern.

Bis in drei Jahren fehlen in der Schweiz rund 50 000 Wohnungen, gleichzeitig ist der Bau von Tausenden von Wohnungen durch Einsprachen blockiert ("Wohnungsnot: Die Verdichtung ist gescheitert": NZZ am Sonntag vom 16. April 2023). Dass die rechtzeitige Realisierung von benötigtem Wohnraum an der unnötigen Verzögerung von Bauprojekten durch einzelne scheitern kann, steht in diametralen Widerspruch zu wichtigen öffentlichen Interessen.

Sowohl im Baubewilligungs- als auch im Nutzungsplanverfahren erfolgt eine eingehende Prüfung durch die Bewilligungsbehörde. Soweit sich ein betroffener Nachbar zu einem Baubewilligungs- und Nutzungsplanverfahren äussern möchte und Parteistellung einnimmt, ist ihm auch zuzumuten, dass er Verfahrenskosten trägt, wenn



sich seine Rügen als unbegründet erweisen. Eine solche Unbegründetheit ergibt sich bereits aus dem Unterliegen des Einsprechers. Die vom Bundesgericht verlangte Schwelle der Missbräuchlichkeit, bzw. Rechtswidrigkeit ist derart hoch angesetzt, dass ein Einsprecher praktisch kein Kostenrisiko trägt. Eine solche Kostenlosigkeit ist auch mit Blick auf übergeordnetes Recht keineswegs notwendig und das dadurch geförderte Verhalten von Nachbarn ist in der Praxis oftmals stossend.

Die Baupolizei sowie das diesbezüglich anwendbare Verfahrensrecht unterstehen grundsätzlich kantonaler Kompetenz. Verschiedene kantonale Baugesetze sahen vor, dass den Einsprechern im Baubewilligungs- und Nutzungsplanverfahren nach Massgabe ihres Unterliegens die amtlichen Kosten auferlegt werden konnten. Das Bundesgericht urteilte jedoch, die Kosten des Einspracheverfahrens dürfen dem Einsprecher in Umsetzung der Grundsätze von Artikel 4 und 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör grundsätzlich nicht auferlegt werden. Entgegenstehende kantonale Gesetzesbestimmungen wurden in der Folge nicht mehr angewendet. Diese Rechtsprechung beschneidet die kantonale Regelungskompetenz in erheblichem Masse.

Zusammenfassend fördert das fehlende Kostenrisiko bei Einsprachen betreffend Baubewilligungs- und Nutzungsplanverfahren die Zweckentfremdung des Einspracheverfahrens. Die Einsprachemöglichkeit wird oft als Mittel genutzt um rechtskonforme, aber unliebsame Bauprojekte ohne Kostenrisiko möglichst lange zu verzögern. Insbesondere mit Blick auf die bevorstehende Wohnungsnot sollte einem solchen Missbrauch kein Vorschub geleistet werden. Trotz der Projektierung der benötigten Bauten können Bauprojekte in der aktuellen Lage nicht rechtzeitig realisiert werden, um den nachgefragten Bedarf zu decken. Den Kantonen soll die Möglichkeit zurückgegeben werden, diesem Missstand durch die Auferlegung moderater Verfahrenskosten an den unterliegenden Einsprecher zu begegnen. Dies könnte durch die entsprechende Anpassung von Artikel 33 RPG erreicht werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.09.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulats.

Antrag des Bundesrates vom 06.09.2023

Annahme

Chronologie

20.09.2023 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (22)

Bauer Philippe, Bischof Pirmin, Dittli Josef, Engler Stefan, Ettlin Erich, Gapany Johanna, Germann Hannes, Hegglin Peter, Juillard Charles, Knecht Hansjörg, Kuprecht Alex, Maret Marianne, Michel Matthias, Müller Damian, Noser Ruedi, Reichmuth Othmar, Rieder Beat, Salzmann Werner, Schmid Martin, Stark Jakob, Wicki Hans, Würth Benedikt

Links

Weiterführende Unterlagen

Amtliches Bulletin

